

19. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

2614 A

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD
An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung
vom 12. Januar 2026

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2763
**Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner
Universitätsmedizingesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2763 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 das Wort „Charité“ durch die Wörter „Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen“ ersetzt.
- b) In Nummer 17 Buchstabe b werden in Absatz 10 Satz 4 nach dem Wort „und“ die Wörter „ab einem Volumen von über einer Million Euro“ eingefügt.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

,Artikel 2
Weitere Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38 Zentrale Gesundheitsdatenbank“.

- b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 38 und 39 werden die Angaben zu den §§ 39 und 40.

2. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38
Zentrale Gesundheitsdatenbank

(1) Die Charité wird ermächtigt, eine zentrale Datenbank mit nicht personenbezogenen Gesundheitsdaten zu errichten oder durch einen Auftragsdatenverarbeiter unter Berücksichtigung der in § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien errichten zu lassen. Die Datenbank dient der Förderung von Forschung, Innovation, Lehre und dem Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen diesen Zwecken verpflichteten Körperschaften.

(2) Die Nutzung der Datenbank ist Forschenden, Studierenden und vergleichbaren Nutzenden zu wissenschaftlichen, forschungsbezogenen, lehrbezogenen und innovationsorientierten Zwecken zu ermöglichen. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines geregelten Antrags- und Prüfverfahrens. Über die Nutzung ist unter Berücksichtigung von Datenschutz, Ethik und Gemeinwohlinteressen zu entscheiden. Eine kommerzielle Nutzung ist unzulässig.

(3) Die staatenübergreifende Nutzung der Datenbank, insbesondere mit anderen Datenzentren in der Europäischen Union, ist zulässig, sofern die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

(4) Personenbezogene Daten sind im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung, die insbesondere den Verwendungszweck, die Datenbestände, das Verbot der Re-Identifikation, Einschränkungen bei der Weitergabe an Dritte sowie Berichtspflichten regelt, zu erheben. Anderweitig erhobene und für Forschung und Lehre relevante Daten sind unter den Voraussetzungen des § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in die Gesundheitsdatenbank aufzunehmen, wenn

1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten gesondert aufbewahrt sowie besonders geschützt werden,
2. für den Fall, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person zu diesem Zweck eingewilligt hat oder
3. für den Fall, dass auf die Zuordnungsmöglichkeit nicht verzichtet werden kann und eine Einwilligung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren. § 25 des Landeskrankenhausgesetzes gilt entsprechend.

(5) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken von Forschung und Lehre, die eine den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Absatz 4 entsprechend. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn die Betroffenen zu diesem Zweck in die Übermittlung eingewilligt haben.

(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden die §§ 39 und 40.

Artikel 3 Evaluierung

Die durch Artikel 2 dieses Gesetzes geschaffenen und veränderten Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes sind zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und vor dem Wort „Inkrafttreten“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

,Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.‘

Berlin, den 12. Januar 2026

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

Franziska Brychcy